

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 2. Dezember 1908.

No. 26.

Inhalt: Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. 10. 08 betr. Anrechnung von Kriegsjahren für kriegerische Unternehmungen in Kamerun. — Erlass des Reichskolonialamts betr. Gewährung von Reisebeihilfen für Familienmitglieder von Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten. — Bekanntmachung betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. — Bekanntmachung betr. Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit im Konzessionsgebiete der Discontogesellschaft. — Verordnung betr. in Kraftsetzung eines Teiles der Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahres, und zwar des Anfangsjahres zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind.

1.) Gefecht bei Ngato am 25. 12. 1904. 2.) Erstürmung von Bokamonene am 4. 2. 1905. 3.) Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. 1. 1906. 4.) Ngute-Unternehmung vom 15. 1. — 5. 3. 1906/5.) Unternehmung gegen die westlichen Vasallen-Dörfer Balis vom 23. 3. — 15. 4. 1906. 6.) Bansso-Unternehmung vom 18. 4. — 14. 6. 1906. 7.) Galim-Unternehmung vom 27. 3. — 30. 6. 1906. 8.) Unternehmung gegen die Jebekolles vom 23. 4. — 17. 6. 1906. 9.) Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. 3. 1906. 10.) Bafut-Unternehmung vom 12. 11. 1906 — 4. 2. 1907. 11.) Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. 11. 1906 — 7. 1. 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908

gez: Wilhelm I. R.

ggez: von Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 23. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 22980. XI.

Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder vom 1. April 1907 ab auch außer im Falle eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen.

Infolgedessen bestimme ich, daß hinsichtlich der Reisetrecken zwischen Küste und Stationsort die Vorschriften des Erlasses vom 3. Oktober 1906 — K. P. 1787 — auch bei Familienreisen der gedachten Art Anwendung zu finden haben. Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß im Rechnungsjahre 1907 für alle Familienangehörigen zusammen nur die Hälfte, vom 1. April 1908 ab aber für jeden einzelnen Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte des auf das Familienhaupt entfallenden Betrages aufgewendet werden darf. Im übrigen gelten die Grundsätze, welche im Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahre 1908 zum dispositiven Vermerke unter B. 5 aufgestellt worden sind.

Die bisherige Uebung, wonach die Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten beim Antritte des Heimatsurlaubs und bei der Rückkehr davon auf der im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecke für ihre Person frei befördert und auch für die notwendigen Auslagen an Fuhrkosten voll entschädigt werden, bleibt bestehen. Dabei wird der Reise im Schutzgebiete diejenige im Nachbargebiete gleich zu erachten sein, soweit letzteres im Einzelfalle von den im Innern des Schutzgebiets stationierten Beamten pp. berührt werden muss. Indessen bleibt dieser letztere Punkt noch mit dem Reichsschatzamt

zu erörtern und behalte ich mir deshalb nähere Weisung darüber vor.

Berlin, den 18. August 1908

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts
In Vertretung.
von Lindequist

C. III. 3978 Nr. 1222.

54799.

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an der Rund-Erlaß vom 29. November 1906 J. No. 16117, Amtlicher Anzeiger No. 39 hiermit bekannt gegeben.

Daressalam, den 26. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 18505. III.

Verordnung

betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813 und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 7 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 — Kol. Bl. S. 905, L. G. Nachtr. II No. 24 — werden die örtlichen Verwaltungsbehörden ermächtigt, innerhalb ihres Amtsbezirks Verkäufer von Back- und Fleischwaren, Milch, europäischen Gemüsen, Palmwein (Tembo), Eingeborenenbier (Pombe) und ähnlichen Verkaufsgegenständen allgemein oder in einzelnen Fällen vom Marktzwange zu befreien, sofern die Art und Weise des Verkaufs außerhalb des Marktes zu sanitätpolizeilichen Bedenken keinen Anlaß bietet.

Daressalam, den 15. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 12054.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der sogenannten Irangi-Bergbau- und Landkonzession vom 21. Mai 1896 (25. Juli 1900), Deutsche Kol. Ges. VI. S. 129 (18. Mai 1903/2. Mai 1904/13. Mai 1907) wird hierdurch im Konzessionsgebiete vom 1. Oktober 1908 ab die

allgemeine Schürffreiheit
erklärt mit folgenden Maßgaben:

I. Von der allgemeinen Schürffreiheit bleiben bis auf weiteres noch ausgeschlossen:

1) Das Sekenke-Gebiet im ungefähren Ausmaße von 30 qkm.

2) Das Iramba-Plateau.

Die öffentliche Bekanntgabe der Grenzen bleibt vorbehalten.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Edelmetallen bleibt in dem gesamten Konzessionsgebiete bis auf weiteres ausschließlich dem Konzessionar vorbehalten.

III. Die Erwerbung von Schürf- und Bergbau-rechten seitens Dritter unterliegt folgenden Bedingungen:

1) Die Bezeichnung der für alle das Schürfen und den Bergbau betreffenden Angelegenheiten zu bestellenden Vertreter hat außer an die Bergbehörde auch an den Konzessionar zu erfolgen.

2) Zur Verfügung über die bei den Schürfarbeiten geförderten Mineralien zu anderen als zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der eigenen Schürfarbeiten ist neben der Zustimmung der Bergbehörde auch die Zustimmung des Konzessionars einzuholen. Geschieht dies nicht, so ist der Konzessionar berechtigt, von dem Schürfer die Herausgabe der Mineralien zu verlangen.

3) Das Schürffeld muß in wagerechter Erstreckung durch gerade Linien derart begrenzt sein, daß die kürzeste Seite wenigstens zwei Drittel der längsten beträgt. Sein Flächeninhalt darf ein Hektar nicht übersteigen. Nach der Tiefe wird das Schürffeld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Feldes folgen. Für Schürffelder auf alluviale Mineralvorkommen bleibt die Festsetzung einer geringen Maximalgröße vorbehalten.

4) Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, von Fall zu Fall oder im Wege der öffentlichen Bekanntmachung, allgemein zu verlangen, daß der Schürfer die Grenzen des Schürffeldes noch in anderer Weise, als durch die Kaiserliche Bergverordnung vorgeschrieben, kenntlich macht.

5) Die Übertragung des Rechtes am Schürffelde ist auch dem Konzessionar anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so kann der Konzessionar den bisherigen Schürfberechtigten als den ihm gegenüber Verpflichteten behandeln.

6) Die Anzeige über die Eröffnung, Änderung und Einstellung des Bergwerksbetriebes sowie über die beabsichtigte Förderung eines bisher nicht gewonnenen Minerals ist auch dem Konzessionar zu erstatten. Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, eine Ergänzung der Anzeige über den bergverordnungs-mäßig vorgeschriebenen Inhalt hinaus zu verlangen.

7) Der Konzessionar ist befugt, von den Büchern, die Bergwerkseigentümer über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft und die gezahlten Löhne nach den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung zu führen hat, jederzeit Einsicht zu nehmen.

8) Der Bergwerkseigentümer hat an den Konzessionar eine jährliche Feldessteuer von 360 M. für jedes in Betrieb genommene Bergbaufeld oder im Falle eines aus mehreren Feldern zusammengelegten Bergbau-

feldes für jedes Hektar desselben zu entrichten, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums folgenden Monats an berechnet. Der Bergwerkseigentümer hat ferner dem Konzessionar eine Förderungsabgabe in Höhe von 5 vom Hundert des Verkaufswertes der geförderten Mineralien am Orte der Förderung zu entrichten, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung des Betriebes. Die Ermittlung des Verkaufswertes erfolgt aus den regelmäßig zu führenden Produktionsbüchern (vergl. Ziffer 7). Die Zahlung der Förderungsabgabe hat monatlich zu geschehen.

Die Abgaben an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika werden durch die Abgaben an den Konzessionar nicht berührt. Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktien-Gesellschaft, G. m. b. H., Deutsche Kolonialgesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz oder eine ähnliche Gesellschaft fremden Rechts), so hat der Konzessionar die Wahl, anstelle der vorgesehenen Gewinnbeteiligung eine vollgezahlte Kapitalbeteiligung zu beanspruchen, welche in folgender Weise ermittelt wird: Zu Grunde gelegt wird der Nominalbetrag des Gesellschaftskapitals. Hiervon wird das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital abgezogen. Von dem verbleibenden Rest gebührt dem Konzessionar eine Beteiligung bis zu 20%, welche jedoch mindestens 10% des Nominalwertes des Gesellschaftskapitals ausmachen muß. Das gleiche gilt bei Kapitalerhöhungen. Der Konzessionar hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihm ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerksgesellschaft bestimmten Prospektes vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

9. Die von dem Konzessionar während der Dauer seiner Konzession erworbenen Ansprüche auf Feldessteuer, Förderungsabgaben bzw. Kapitalsbeteiligung bleiben auch nach Ablauf der Konzession bestehen. Sie fallen dem Konzessionar auch hinsichtlich derjenigen Bergbaufelder zu, die erst nach Ablauf der Konzession aus Schürffeldern in Bergbaufelder umgewandelt werden.

Der Konzessionar ist berechtigt, von Schürffern, welche den gegenwärtigen Bedingungen auch nach erfolgter zweimaliger Mahnung zuwiderhandeln, die unentgeltlich Abtretung ihrer Schürfrechte zu verlangen.

10. Bekanntmachungen des Konzessionars gelten als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie einmal im „Deutschen Kolonialblatt“ veröffentlicht worden sind.

11) Sämtliche in dieser Bekanntmachung dem Konzessionar vorbehaltenen Rechte und Ansprüche gehen auf seine Rechtsnachfolger über.

12) Die Vertretung des Konzessionars wird bis auf weitere öffentliche Bekanntmachung in Berlin von der Direktion der Disconto-Gesellschaft. Unter den Linden 35 I, im Konzessionsgebiete von Herrn Walter Liebling, Sekenke, Deutsch-Ostafrika, geführt
Berlin, den 31. August 1908.

Für den Träger der sogen. Irangi-Bergbau- und Landkonzession

Direktion der Disconto-Gesellschaft
(2 Unterschriften)

Vorstehender Bekanntmachung wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 27. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 367) bestimmt, daß der Konzessionar oder sein Rechtsnachfolger an jedem während der Dauer der Konzession im Konzessionsgebiete von Dritten belegten Schürffelde, dessen Schließung während der Dauer der Konzession aus irgend einem Grunde aufhört, das Schürffrecht nach Maßgabe der vorgenannten Kaiserlichen Bergverordnung erwirbt, daß jedoch die Schließung des Schürffeldes zugunsten des Konzessionars oder seines Rechtsnachfolgers nicht mehr stattfindet, wenn nicht binnen sechs Monaten den Vorschriften der vorgedachten Kaiserlichen Bergverordnung über die Erhaltung des Schürfrechts genügt worden oder die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld beantragt bzw. angeordnet ist.

Berlin, den 7. September 1908

Reichs-Kolonialamt

In Vertretung

Conze.

Vorstehende Bekanntmachung und Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 23. November 1908

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler.

J. No. 20545. IX.

Verordnung.

Nachdem am 24. ds. Mts. im Stadtteil Kitumbini in Daressalam ein neuer Todesfall an Pest festgestellt ist, werden die durch Verordnung vom 6. November 1908 J. No. 21877/V. aufgehobenen Paragraphen 8, 10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom

27. Oktober 1908 J. No. 20745/V. bis zum 29. November einschl, wieder in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 26. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Meixner.

J. Nr. 23322. V.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppe:

Eingetroffen: Hauptman v. Stuemmer, Oberleutnants Kratz; Paschen, v. Puttkamer, Sergeant Schultz, Sanitäts-Unteroffiziere Kemmer, Stahlkopf, Fischer von Heimatsurlaub bzw. neu. Stabsarzt Dr. Schörnich von Wilhelmstal, Oberarzt Scherschmidt von Tanga, Vize-Feldwebel Rohde von Mpapua, überzäliger Sanitäts-Feldwebel Knispel von Kilimatinde, überz. Sanitäts-Feldwebel Terwesten von Bismarckburg:

Beurlaubt: Oberleutnant Hartmann, Feldwebel Utech, Sanitäts-Feldwebel Steffenhagen.

Versetzt, kommandirt, ernannt: Hauptmann v. Stuemmer zum Führer der 7. Kompagnie, Bu-

koba, Oberleutnant Kratz zum Führer der Maschinengewehr-Abteilung, Oberleutnant Paschen zur 5. Kompagnie, Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau zur 9. Kompagnie, Usumbura, Oberleutnant v. Puttkamer zur 3. Kompagnie, Lindi, Oberleutnant Seitz zur 6. Kompagnie Abteilung Bismarckburg, Oberarzt Scherschmidt als Hafendarzt von Daressalam. Sergeant Schulz zur Maschinen-Gewehr-Abteilung, Sanitäts-Sergeant Mayer-J. von der Bezirksnebenstelle Schirati zur Schlafkrankheitsbekämpfung nach Schirati, Sanitäts-Sergeant Jenschewski von der Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanganika zur 11. Kompagnie, Usumbura, Sanitätsunteroffizier Rühle zum Bezirksamt Morogoro, Sanitätsunteroffizier Kasper zur 9. Kompagnie Usumbura, Sanitätsunteroffizier Menne von der 11. Kompagnie Usumbura zur Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanganika, Sanitätsunteroffizier Lange von der Schlafkrankheitsbekämpfung Schirati zur Bezirksnebenstelle Schirati.

Befördert: Unteroffizier Schulz zum Sergeanten.

Ausgeschieden: Sergeant Genrich.